

II-7446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3612 1J

892 -10- 14

ANFRAGE

des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Tiere als Hilfe zur Rehabilitation und Therapie

Der weltweite Trend, Tiere in der Rehabilitation und Therapie einzusetzen, beginnt sich erfreulicherweise auch in Österreich in immer größerem Ausmaß durchzusetzen. Neben der allseits bekannten Hippotherapie und den althergebrachten Blindenführhunden gibt es nunmehr auch Partnerhunde für Rollstuhlfahrer, Hörgeschädigte etc.

Da die Auswahl und Ausbildung dieser Tiere jedoch derzeit keinerlei Rechtsvorschriften unterliegt, tummeln sich in diesen Branchen neben seriösen Ausbildnern auch zahlreiche mehr oder weniger skrupellose Geschäftemacher, die unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit den jeweiligen behinderten Menschen kranke und zum Teil lebensgefährlich schlecht ausgebildete Tiere unterzubringen versuchen.

Aus diesem Grund haben sich Selbsthilfeorganisationen dieser Problematik angenommen und Auswahl- und Ausbildungskriterien für einige der angesprochenen Tiergruppen erarbeitet und an die zuständigen Stellen bei Bund, Land und Gemeinden herangetragen. So hat das Kuratorium für Hippotherapie mit Bescheid vom 1.12.1989, Zl.501-351/4-VI/A/3/89 des Bundesministeriums für Gesundheit - oberster Sanitätsrat - die Anerkennung der Hippotherapie als Heilbehandlung erreicht. Ferner wurde durch das Bundesministerium für Unterricht mit Erlass, Zl.36153/66-I/1c/88 die Ausbildung geregelt. Auch wurde durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugestanden, daß Spenden an das Kuratorium steuerlich begünstigt sind. Die Partnerhunde wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung, Zl. 3/01-40.569/3-1991, als Hilfsmittel anerkannt.

Für die Blindenführhunde wurde bewirkt, daß laut Weisung des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 12. Februar 1991 nur dann bezahlt werden darf, wenn sie die von der beim Österr. Blindenverband eingesetzten Kommissionen abgenommene Führhundprüfung bestanden haben. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Materie unbedingt einer bundeseinheitlichen rechtlichen Regelung zugeführt werden muß. Die öffentlichen Kostenträger wälzen jegliche Verantwortung auf die ehrenamtlich agierenden Vereine ab. Es werden von Trainern "gemeinnützige Vereine" ins Leben gerufen, deren kaufmännisches Interesse am Absatz der Tiere mit dem eigentlichen Vereinszweck nicht unbedingt konform geht. Es muß also vor allem eine Regelung getroffen werden, wonach eine öffentliche Stelle namhaft gemacht wird, die den Ausbildungsstand der Tiere prüft und auch einen Rechtszug gegen die Prüfung vorsieht.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an Sie folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß behinderte Menschen mit Hilfe von speziell ausgebildeten Hunden Selbständigkeit, Mobilität und soziale Integration erzielen können?
2. Was hat Ihr Ressort bisher unternommen um sicherzustellen, daß Tiere, welche in der Rehabilitation und Therapie eingesetzt und aus öffentlichen Mitteln gefördert bzw. bezahlt werden, im Hinblick auf Eignung und Ausbildungsstand überprüft werden?
3. Welches sind die Gründe dafür, daß es bis jetzt - entgegen den Notwendigkeiten - noch immer zu keiner bundeseinheitlichen Regelung für die Prüfung von Tieren, die in der Rehabilitation und der Therapie eingesetzt sind, gekommen ist?
4. In welchem Gesetz (etwa dem ASVG oder dem BBG) könnte eine derartige Regelung aufgenommen werden?
5. Warum werden Tiere nur in Teilbereichen, wie z.B. der Kriegsopferversorgung, der Unfallversicherung oder den Verbrechensopfern als prothetische Hilfen anerkannt, während sie durch die Kranken- und Pensionsversicherungsträger für Angehörige und Pensionisten im Rahmen der medizinischen Rehabilitation nicht bewilligt werden?
6. Welche Schritte werden Sie setzen, um diese unbefriedigende Situation einer Lösung zuzuführen?
Bis wann werden Sie diese Schritte setzen?